

**Landgericht Hamburg**

Az.: 406 HKO 7/21

Verkündet am 22.02.2022

Skeries, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Urteil**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In der Sache

**Verbraucherzentrale Hamburg e.V.**, vertreten durch d. Vorstand Michael Knobloch,  
Kirchenallee 22, 20099 Hamburg

**- Kläger -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Fluhme & Partner**, Bartelsstraße 56, 20357 Hamburg, Gz.: 105/20/02

gegen

**KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr. Frankenheim Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**,  
vertreten durch d. Geschäftsführer RA Dr. Ludwig Gehrke, RA Dr. Oliver Gnielinski,  
RA Dr. Florian Pagenkemper, RA Dr. Andreas Seegers, RA Dr. Tobias Röhnelt,  
Kaiser-Wilhelm-Straße 40, 20355 Hamburg

**- Beklagte -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **KSP Dr. Seegers, Dr. Frankenheim Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**,  
Kaiser-Wilhelm-Straße 40, 20355 Hamburg, Gz.: XS2110065

erkennt das Landgericht Hamburg - Kammer 6 für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kagelmacher auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11.01.2022 für Recht:

I.

Die Beklagte wird verurteilt,

1. es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen,

bei der außergerichtlichen Geltendmachung einer Forderung im Namen eines Anbieters von Zugängen zum öffentlichen Telekommunikationsnetz gegenüber einem Verbraucher

- wie im als Anlage K 3 vorgelegten Schriftsatz vom 13.10.2020 zum Az. HP2050191 - zu behaupten, nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sei der Anschlussinhaber dem Zugangsanbieter als dessen Vertragspartner entsprechend § 45 i Abs. 4 S. 1 TKG in der bis zum 30.11.2021 geltenden Fassung oder entsprechend § 67 Abs. 6 Satz 1 TKG in der ab 1.12.2021 geltenden Fassung grundsätzlich auch zur Zahlung solcher Entgelte verpflichtet, die der Zugangsanbieter ihm infolge der Nutzung einer Bezahlfunktion des Zugangs durch einen Dritten

- wie in der als Anlage K 2 vorgelegten Rechnung mit der Nummer [REDACTED] vom 28.04.2020 unter der Bezeichnung „Bezahlen per Handyrechnung“ - berechnet hat,

sowie

2. an den Kläger EUR 262,50 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.11.2020 zu zahlen.

II.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits nach einem Streitwert von EUR 30.000,00 zu tragen.

III.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, zu I. 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 30.000,00 und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

## Tatbestand

Die Klägerin ist eine in die Liste nach § 4 UKlaG eingetragene qualifizierte Einrichtung.

Die Beklagte betreibt anwaltliches Inkasso für Telefongesellschaften und forderte einen Verbraucher in der aus Anlage K 3 ersichtlichen und hier streitgegenständlichen Art und Weise auf, den ihm mit der aus Anlage K 2 ersichtlichen Abrechnung von seiner Telefongesellschaft in Rechnung gestellten Betrag vollständig zu bezahlen. Die Rechnung wies einen Endbetrag von EUR 515,37 auf, von denen EUR 442,14 unter der Position „Bezahlen per Handyrechnung“ in Rechnung gestellt wurden. Diese Position beanstandete der Verbraucher gegenüber seiner Telefongesellschaft mit der Begründung, dass er einen derartigen Dienst selbst nicht in Anspruch genommen und seinem Sohn, der die in der Rechnung insoweit in Bezug genommene Sim-Karte nutze, das „Bezahlen per Handyrechnung“ auf seine Kosten nicht erlaubt habe. Dieser sei zudem auch gar nicht geschäftsfähig. Der Verbraucher zahlte sodann nur den verbleibenden Betrag der Rechnung, worauf die Telefongesellschaft nach weiterem Schriftwechsel die Beklagte mit dem Inkasso beauftragte, die den Verbraucher mit dem aus Anlage K 3 ersichtlichen Schreiben nochmals zur Zahlung aufforderte. Die Beklagte führte in diesem Schreiben aus, dass der unter der Bezeichnung „Bezahlen per Handyrechnung“ berechnete Betrag auf einem Kauf „virtueller, den Spielfluss fördernder Güter“ in verschiedenen Onlinespielen beruhe. Ferner führte die Beklagte in der aus Anlage K 3 ersichtlichen Art und Weise aus, dass der Verbraucher auch dann zur Zahlung verpflichtet sei, wenn ein Minderjähriger diese Leistung genutzt haben sollte.

Der Kläger macht geltend, die betreffenden Ausführungen in der Anlage K 3 seien irreführend, weil sie nicht lediglich eine Rechtsauffassung der Beklagten zum Ausdruck bringen hinsichtlich der Verpflichtung des Verbrauchers zur vollständigen Begleichung der Rechnung. Das Schreiben stelle es vielmehr unter Bezugnahme auf das Gesetz und eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesgerichtshofes als Feststellung einer eindeutigen Rechtslage dar, die den Verbraucher nach Gesetz und höchstrichterlicher Rechtsprechung zur Zahlung verpflichte. Diese Behauptung sei unzutreffend, weil der Verbraucher weder nach der von Beklagtenseite zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofes noch nach dessen neuerer Rechtsprechung zur Zahlung des streitigen Betrages verpflichtet sei.

Der Kläger beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt

Klagabweisung.

Die Beklagte macht geltend, die Klage sei aus den im Schriftsatz vom 04.03.2021 genannten Gründen weder zulässig noch begründet. Die Klage sei bereits unzulässig, weil der gestellte Unterlassungsantrag zu unbestimmt und inhaltlich nicht verständlich sei. Außerdem sei die Klage auch unbegründet, weil die Beklagte mit dem streitigen Schreiben lediglich eine Rechtsansicht geäußert habe, die im Übrigen auch zutreffend sei.

Zur Ergänzung des Vorbringens der Parteien wird auf ihre Schriftsätze und Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist der Klagantrag hinreichend bestimmt. Bereits die allgemeine Formulierung der nach dem Klagantrag zu 1. zu unterlassenden Behauptung macht der Beklagten hinreichend deutlich, welche Art von Behauptungen sie unterlassen soll. Durch die Bezugnahme auf das aus Anlage K 3 ersichtliche Schreiben und die aus Anlage K 2 ersichtliche Rechnung wird dies zusätzlich präzisiert.

Die Klage ist nach §§ 3, 5, 8 UWG begründet, weil die streitgegenständliche Behauptung in dem aus Anlage K 3 ersichtlichen Schreiben irreführend ist. Entgegen der Auffassung der Beklagten handelt es sich nicht um die bloße Äußerung einer Rechtsansicht, sondern um eine Äußerung, in der gegenüber dem Verbraucher eine eindeutige Rechtslage behauptet wird, die tatsächlich nicht besteht und die der angesprochene Kunde nicht als Äußerung einer Rechtsansicht, sondern als Feststellung versteht. Vertritt ein Unternehmer im Rahmen der Rechtsdurchsetzung eine bestimmte Rechtsansicht, so handelt es sich um eine Meinungsäußerung, die deshalb grundsätzlich selbst dann nicht wettbewerbswidrig ist, wenn sie sich als unrichtig erweist. Dagegen erfasst § 5 Abs. 1 UWG Äußerungen, in denen der Unternehmer gegenüber Verbrauchern eine eindeutige Rechtslage behauptet, sofern der angesprochene Kunde die Aussage nicht als Äußerung einer Rechtsansicht, sondern als Feststellung versteht. Eine solche

Äußerung ist zur Irreführung und Beeinflussung des Verbrauchers geeignet, weil sie ihn daran hindert, eine Entscheidung in voller Kenntnis der Sachlage zu treffen (Bundesgerichtshof, Urteil vom 25.04.2019, I ZR 93/17 - Prämiensparverträge - m. w. N.).

Die hier streitige Äußerung ist nicht als bloße Rechtsansicht zu verstehen, sondern bringt als unverrückbare Tatsache zum Ausdruck, nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sei der Anschlussinhaber dem Zugangsanbieter als dessen Vertragspartner entsprechend § 45i Abs. 4 S. 1 TKG grundsätzlich auch zur Zahlung solcher Entgelte verpflichtet, die der Zugangsanbieter infolge der Nutzung einer Bezahlungsfunktion (Bezahlen per Handyrechnung) durch einen minderjährigen Dritten berechnet hat. Dies wird nicht als bloße Rechtsansicht der Beklagten in den Raum gestellt, sondern als unverrückbare Rechtslage gestützt auf die zitierte Rechtsnorm sowie auf die ebenfalls zitierte Entscheidung des Bundesgerichtshofes.

Diese Behauptung ist irreführend, weil eine derartige eindeutige Rechtslage nicht besteht und sich insbesondere auch nicht aus der zitierten Rechtsvorschrift und der zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofes ergibt. Dabei geht auch die Beklagte auf Seite 26 ihres Schriftsatzes vom 04.03.2021 zutreffend davon aus, dass sich aus der zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus dem Jahre 2006 eine Haftung des Anschlussinhabers für die hier streitige Forderung nicht ableiten lässt. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist dies für einen durchschnittlichen informierten und aufmerksamen Verbraucher aber keineswegs durchweg zu erkennen. Zu erinnern viele Verbraucher bereits nicht zuverlässig, ob der hier in Rede stehende Kauf digitaler Güter über ein Smartphone im Jahre 2006 technisch bereits möglich war. Zu erinnern kennt der Verbraucher die zitierte Entscheidung des Bundesgerichtshofes regelmäßig nicht und kann daher in keiner Weise beurteilen, ob der Bundesgerichtshof nicht bereits im Jahre 2006 aus der zitierten Gesetzesvorschrift eine derart weitgehende Regelhaftung abgeleitet hat, die unproblematisch auch den vorliegenden Sachverhalt erfasst.

Damit ist die streitgegenständliche Behauptung unabhängig davon irreführend, ob hier im Ergebnis einer Haftung des Verbrauchers für die streitgegenständliche Nutzung besteht. Denn die Behauptung einer eindeutigen Rechtslage, die tatsächlich nicht besteht, vom Verbraucher aber als Feststellung und nicht als bloße Äußerung einer Rechtsansicht verstanden wird, ist

irreführend, weil sie dazu geeignet ist, den Verbraucher daran zu hindern, eine Entscheidung in voller Kenntnis der Sachlage zu treffen, ob er die Forderung begleicht oder es auf eine rechtliche Auseinandersetzung ankommen lässt (vgl. Bundesgerichtshof a. a. O.). Davon abgesehen besteht die behauptete Haftung aber auch im Ergebnis nicht, ohne dass es hier noch entscheidend auf die Frage des Minderjährigenschutzes ankäme. Denn § 45 i Abs. 4 Satz 1 TKG a. F. erfasst wie auch § 67 Abs. 6 Satz 1 TKG n. F. nur Leistungen des Anbieters von Telekommunikationsleistungen (dem Vertragspartner des Teilnehmers) und nicht über die Handyrechnung abgerechnete Leistungen anderer Anbieter z. B. von Onlinespielen (vgl. BGH Urteil vom 6.4.2017 - III ZR 368/16 -, Urteil vom 16.3.2006, III ZR 152/05).

Die Bezugnahme auch auf § 67 Abs. 6 Satz 1 TKG n. F. im gerichtlichen Verbot zu I. 1) berücksichtigt die naheliegende Gefahr, dass die streitige Behauptung nach erfolgter Gesetzesänderung nunmehr auf diese § 45 i Abs. 4 Satz 1 TKG entsprechende Regelung gestützt werden könnte.

Der Zahlungsanspruch ist begründet, weil die Abmahnung berechtigt war, § 12 Abs. 1 S. 2 UWG a. F., § 15a Abs. 2 UWG.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Dr. Kagelmacher  
Vorsitzender Richter am Landgericht

## Ihre Rechnung

Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG RE 90345 Nürnberg



Rechnungsnummer  
Ihre Kundennummer  
Rechnungsdatum  
Leistungszeitraum  
Fällig am

Ihr Tarif mit O<sub>2</sub> Connect 0176-82 29,4034 €

Mobilfunknummer 0176-31 6,2941 €



Mobilfunknummer 0176-66 12,5966 €



Mobilfunknummer 0176-75 6,2941 €



Mobilfunknummer 0176-00 6,9502 €

Guten Tag Herr [REDACTED],

hier ist die Rechnung für Ihre gewählten Leistungen. Der offene Rechnungsbetrag wird am 06.05.2020 von dem Konto IBAN

[REDACTED] eingezogen. Die Abbuchung erfolgt unter Nennung der

Freundliche Grüße

Ihr O<sub>2</sub> Team

Rechnungsbetrag (ohne MwSt.) 61,5384 €

Mehrwertsteuer 19% (61,5384 €) 11,6923 €

Bezahlen per Handyrechnung (inkl. 442,1400 €

MwSt.)

**Gesamtbetrag 515,37 €**

Rechnungsdetails auf Seite 2



Informationen & Antworten zur Rechnung finden Sie online unter [www.o2.de/hilfe-zur-rechnung](http://www.o2.de/hilfe-zur-rechnung)

# Ihre Rechnungsdetails



	<b>Ihr Tarif mit O<sub>2</sub> Connect</b>		
	Vertragslaufzeit: 09.07.2019 - 08.07.2021	MwSt.-Satz	Netto in €
	Kündigungsfrist: 3 Monat(e) zum 08.07.2021		
	Mobilfunknummer 017[ ]82/Festnetznummer 0405[ ]9		
	<b>Grundgebühren (monatlich)</b>		
	O <sub>2</sub> Free M Boost	19%	29,4034
	<b>Gesamt (ohne MwSt.)</b>		<b>29,4034</b>
	<b>Mobilfunknummer 017[ ]1/Festnetznummer 040[ ]6</b>		
	Vertragslaufzeit: 14.08.2019 - 13.08.2020	MwSt.-Satz	Netto in €
	Kündigungsfrist: 3 Monat(e) zum 13.08.2020		
	<b>Grundgebühren (monatlich)</b>		
	O <sub>2</sub> Blue Basic Professional	19%	8,3949
	<b>Vergünstigungen / Guthaben</b>		
	2,50 EUR Vorteil für O <sub>2</sub> Kunden (Kombination Mobilfunk und Mobilfunk) genutzte Minuten im Tarif O <sub>2</sub> Blue (48 Minute(n) mit Verbindungen verrechnet)	19%	-2,1008
	<b>Gesamt (ohne MwSt.)</b>		<b>6,2941</b>
	<b>Mobilfunknummer 017[ ]6/Festnetznummer 0409[ ]8</b>		
	Vertragslaufzeit: 22.12.2019 - 21.12.2020	MwSt.-Satz	Netto in €
	Kündigungsfrist: 3 Monat(e) zum 21.12.2020		
	<b>Grundgebühren (monatlich)</b>		
	O <sub>2</sub> Free S	19%	16,7983
	<b>Vergünstigungen / Guthaben</b>		
	5 EUR Vorteil für O <sub>2</sub> Kunden (Kombination Mobilfunk und Mobilfunk)	19%	-4,2017
	<b>Gesamt (ohne MwSt.)</b>		<b>12,5966</b>
	<b>Mobilfunknummer 017[ ]5</b>		
	Vertragslaufzeit: 14.08.2019 - 13.08.2020	MwSt.-Satz	Netto in €
	Kündigungsfrist: 3 Monat(e) zum 13.08.2020		
	<b>Grundgebühren (monatlich)</b>		
	O <sub>2</sub> Blue Basic	19%	8,3949
	<b>Vergünstigungen / Guthaben</b>		
	2,50 EUR Vorteil für O <sub>2</sub> Kunden (Kombination Mobilfunk und Mobilfunk)	19%	-2,1008
	<b>Gesamt (ohne MwSt.)</b>		<b>6,2941</b>



 Mobilfunknummer 0176- <input type="text"/> 90/Festnetznummer 040- <input type="text"/> 30		
Vertragslaufzeit: 23.12.2019 - 22.12.2021	MwSt.-Satz	Netto in €
Kündigungsfrist: 3 Monat(e) zum 22.12.2021		
<b>Grundgebühren (monatlich)</b>		
O <sub>2</sub> Free S	19%	16,7983
<b>Verbindungen &amp; Services</b>		
SMS / MMS in andere Mobilfunknetze / ins Festnetz	19%	0,6554
<b>Vergünstigungen / Guthaben</b>		
10 EUR Promo Kombi Vorteil	19%	-8,4034
2,50 EUR Portierungsguthabenbuchung auf monatliche Grundgebühr - gültig bis 22.12.2020	19%	-2,1001
<b>Gesamt (ohne MwSt.)</b>		<b>6,9502</b>
<b>Bezahlen per Handyrechnung (inkl. MwSt.)<sup>A</sup> - siehe unter "Gut zu wissen"</b>		<b>442,1400</b>

 <b>Beträge aus dem Vormonat</b>	<b>Brutto in €</b>
<b>(Zahlungseingänge bis zum 23.04.2020 sind berücksichtigt)</b>	
Gesamtbetrag aus vorheriger Rechnung (inkl. MwSt.)	72,45
Zahlung Lastschrift - 02.04.2020	-72,45
<b>Gesamt (inkl. MwSt.)</b>	<b>0,0000</b>

**Informationen zu Ihrem Vertrag (Stand 23.04.2020)**

Rufnummer	Vertragsbeginn	Ende Mindestvertragslaufzeit	Kündigungsfrist	spätester Kündigungseingang
0174 82	09.07.2019	08.07.2021	3 Monat(e) zum Ende der Vertragslaufzeit	08.04.2021
0174 81	14.08.2019	13.08.2020	3 Monat(e) zum Ende der Vertragslaufzeit	13.05.2020
0174 866	22.12.2019	21.12.2020	3 Monat(e) zum Ende der Vertragslaufzeit	21.09.2020
0174 875	14.08.2019	13.08.2020	3 Monat(e) zum Ende der Vertragslaufzeit	13.05.2020
0174 890	23.12.2019	22.12.2021	3 Monat(e) zum Ende der Vertragslaufzeit	22.09.2021

Verträge mit einer Vertragslaufzeit von einem Monat oder weniger werden hier nicht angezeigt.

Rufnummer	Produkt/Pack	Datenvolumen enthalten	Gesamtdatenvolumen enthalten	Gesamtdatenvolumen verbraucht
017 88	Inklusiv Datenvolumen 1 GB	1,00 GB	1,00 GB	0,00 GB
01 80	Inklusiv Datenvolumen 1 GB	1,00 GB	1,00 GB	0,67 GB
01 1	Inklusiv-Datenvolumen 1 GB	1,00 GB	1,00 GB	0,47 GB
01 2	Inklusiv Datenvolumen 20 GB	20,00 GB	20,00 GB	0,50 GB

\*Enthält das zusätzlich mit reduzierter Geschwindigkeit verbrauchte Datenvolumen.

Informationen zum Anbieterwechsel finden Sie unter: [www.bundesnetzagentur.de/ik-anbieterwechsel](http://www.bundesnetzagentur.de/ik-anbieterwechsel)

**Informationen zu Bezahlen per Handyrechnung:**

Die aufgeführten Dienste (Bruttoleistungen) werden von Drittanbietern erbracht. Haben Sie Fragen zum Dienst oder Inhalt, können Sie sich an den jeweiligen Drittanbieter wenden. Allgemeine Informationen sowie aktuelle Kontaktinformationen für alle Drittanbieterdienste erhalten Sie auch jederzeit kostenfrei unter der Rufnummer 0800/5522277 oder [www.o2.de/bezahlen-per-handyrechnung](http://www.o2.de/bezahlen-per-handyrechnung)

Sofern diese Rechnung Dienste des Anbieters BVS Büro-Verpflegungs-Service GmbH oder StaMAX GmbH enthält, erfolgt der Einzug durch Telefónica Germany GmbH & Co. OHG im Namen des Zahlungsinstituts Dimoco Europe GmbH. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG ist Agent des Zahlungsinstituts Dimoco Europe GmbH.

• Google, c/o Boku, Leopoldstraße 8-10, 80802 München, Tel. 0800 / 7235105	442,14 €	
Anbieter/Service:	Detail:	
Play Store/App	GOOGLE - 10 Schuss-M	0,99 €
Play Store/App	GOOGLE - 80 Juwelen	5,49 €
Play Store/App	GOOGLE - FIFA TWO SA	2,29 €
Play Store/App	GOOGLE - KLEIN ABER	2,29 €
Play Store/App	GOOGLE - 360 Juwelen (18x)	395,82 €
Play Store/App	GOOGLE - 170 Juwelen (3x)	32,97 €
Play Store/App	GOOGLE - 30 Juwelen	2,29 €

**Soweit nicht ausdrücklich abweichend gekennzeichnet, alle Beträge zzgl. 19% MwSt.**

Für die Anwahl der o.g. Servicrufnummern fallen nachfolgend genannte Kosten an:  
 Kosten 0800er-Nummern: kostenfrei aus dt. Festnetzen und dt. Mobilfunknetzen  
 Kosten 01802er-Nummern: 0,06 €/Anruf aus dt. Festnetzen, max. 0,42 €/Min. aus dt. Mobilfunknetzen  
 Kosten 01805er-Nummern: 0,14 €/Min aus dt. Festnetzen, max. 0,42 €/Min. aus dt. Mobilfunknetzen

Kostenpflichtige Mehrwertdienste ("Premiumdienste"): Gebühren werden kostenfrei in den ersten Sekunden angesagt; aufgrund der derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen wird abweichend von den vereinbarten Preisen zu Rufnummern für Premiumdienste vorläufig für zeitabhängige Dienste ein maximales Entgelt von 3,00 €/Min. und für zeitunabhängige Dienste von 30,00 € berechnet. Bis zum In-Kraft-Treten einer anderweitigen Regelung verzichtet Telefónica Germany GmbH & Co. OHG auf die Berechnung eines darüber hinausgehenden Entgeltanteils.

Soweit nicht abweichend gekennzeichnet, entsprechen alle Zeiträume dem Abrechnungszeitraum auf Seite 1.

**Bitte beachten Sie folgende Hinweise:**

Sie sind berechtigt, begründete Einwendungen gegen einzelne in der Rechnung gestellte Forderungen zu erheben. Die berechneten nutzungsabhängigen Entgelte können Sie innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der jeweiligen Rechnung beanstanden. **Das Unterlassen fristgerechter Beanstandungen gilt als Genehmigung.** Gesetzliche Ansprüche nach Fristablauf bleiben unberührt. Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder diese nach Ablauf der vorgenannten Acht-Wochen-Frist oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht wurden, trifft Telefónica Germany GmbH & Co. OHG weder eine Nachweispflicht für erbrachte Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen. Dies gilt entsprechend, soweit Sie nach einem deutlich erkennbaren Hinweis auf die vorgenannten Folgen verlangt haben, dass Verkehrsdaten gelöscht oder nicht gespeichert werden. Die Zahlung ist mit Zugang dieser Rechnung fällig. Die Abrechnung kann unberechnete Beträge aus den Vormonaten enthalten.

## KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr. Frankenheim Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Dr. Christoph Frankenheim<sup>1</sup> · Dr. Ludwig Gehrke<sup>2</sup> · Dr. Oliver Gnielinski<sup>3</sup> · Dr. Florian Pagenkemper<sup>4</sup> · Dr. Andreas Seegers<sup>5</sup>  
 Dr. Tobias Röhnelt<sup>6</sup> · Dr. Torsten Stade<sup>7</sup> · Iris Haberstock M.L.E. · Constanze Ziehm · André Orlob · Anne Pietsch  
 Anja Meeder · Andreas Drud · Daniela Hellriegel · Ilka Keunecke · Verena Anton<sup>8</sup> · Dr. Birgit Rase · Britta Röbbig  
 Pamela Tegge · Hauke Büsing<sup>9</sup> · Martin Hintze<sup>10</sup> · Jens A. Blaffert · Florian Klausnitz<sup>11</sup>

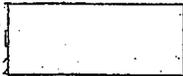
<sup>1</sup> Geschäftsführer · <sup>2</sup> Fachanwalt für IT-Recht · <sup>3</sup> Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht · <sup>4</sup> Fachanwalt für Versicherungsrecht  
<sup>5</sup> Fachanwalt für Arbeitsrecht · <sup>6</sup> Fachanwalt für Verkehrsrecht

**ksp.**  
 RECHTSANWÄLTE

Postfach 57 01 60 · 22770 Hamburg · Kaiser-Wilhelm-Straße 40 · 20355 Hamburg · Gerichtsfach 85 · AG Hamburg HRB 11 0678 · Mail ksp@ksp.de · ksp.de



Herrn



☎ +49 40 / 4 50 65 - 759  
 ☎ kostenfrei 0800 / 22744663  
 Fax: +49 40 / 571441176  
 E-Mail: telefonica@ksp.de

Sie erreichen uns:  
 Mo. bis Do. 8 - 19 Uhr  
 Fr. 8 - 18 Uhr  
 Sa. 9 - 15 Uhr

Ihr Aktenzeichen:  
 HP2050191 /jrö - VQ / F

[www.serviceportal.ksp.de](http://www.serviceportal.ksp.de)  
 Jetzt neu mit persönlichem Bereich!  
 Ihr Zugangscode: pdsj qsaj mkgd

Hamburg, 13.10.2020

Forderung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG gegen Sie - Ihr Mobilfunkvertrag vom 23.12.2019 zur Rufnummer [REDACTED] (Kundenummer [REDACTED])

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

hiermit zeigen wir an, dass wir die Firma Telefónica Germany GmbH & Co. OHG anwaltlich vertreten. Eine Vollmacht in Abschrift fügen wir bei.

Gegenstand unserer Beauftragung ist der sich aus der Rechnung unserer Mandantin vom 28.04.2020 (Rechnungsnummer 1547887796/06) über EUR 515,37 ergebende Betrag "Bezahlen per Handyrechnung" in Höhe von EUR 442,14 aufgrund des Kaufes virtueller, den Spielfluss fördernder Güter in den online-Spielen „Brawl Stars“, „Kick the Buddy“ und „FIFA Fussball“. Die Rechnung liegt Ihnen vor.

Entgegen Ihrer Ansicht schulden Sie den Ausgleich der geltend gemachten Forderung; Selbst soweit ein Minderjähriger die Leistungen genutzt haben sollte, steht Ihrer Zahlungsverpflichtung nicht entgegen.

Sie sind Anschlussinhaber und Vertragspartner unserer Mandantin. Als Vertragspartner haften Sie für jede Ihnen zurechenbare Nutzung der gegenständlichen SIM-Karte. Auf die (behauptete) Minderjährigkeit des tatsächlichen Nutzers kommt es für die Haftung des Anschlussinhabers nicht an. Gemäß § 45i Absatz 4 Satz 1, 1. Halbs. TKG besteht eine Regelhaftung für den Inhaber eines Telekommunikationsanschlusses, die sich aus dem Umkehrschluss des Wortlauts ergibt (vgl. BGH MMR 2006 453 (455)). Von dieser wird der Anschlussinhaber nur dann frei, wenn er vorträgt und beweist, dass, wann und wie er den behaupteten „Missbrauch“ in zumutbarer Weise zu verhindern versucht hat.

Mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist demnach maßgeblich, ob der Anschlussinhaber vorsätzlich oder fahrlässig die Inanspruchnahme der gegenständlichen Dienste durch einen Dritten ermöglichte. Im Ergebnis hat der Inhaber des Anschlusses nach § 45i Abs. 4 TKG grundsätzlich auch für die (missbräuchliche) Nutzung seines Anschlusses durch Dritte einzustehen, außer es gelingt ihm der Nachweis, dass ihm die Inanspruchnahme nicht zugerechnet werden kann, denn nur der Inhaber des Telefonanschlusses kann überwachen, wer in welchem Maße Zugriff auf seinen Telefonanschluss

hat. Ebenso kann nur der Anschlussinhaber geeignete Maßnahmen gegen eine ungewollte Nutzung seines Telefons treffen. Daran fehlt es.

Vorliegend wurden virtuelle Güter gekauft: Bereits mit der Nutzungsüberlassung der SIM-Karte an die minderjährige Person, über welche die Nutzung in der gegenständlich abgerechneten Weise eindeutig möglich war und welche vor Nutzungsüberlassung nicht durch z.B. die Einrichtung von Sperrern unterbunden wurde, haben Sie sich jeglicher Einflussmöglichkeit auf das Nutzungsverhalten der minderjährigen Person in der gegenständlichen Weise begeben.

Die Haftung des Vertragspartners ergibt sich darüber hinaus auch aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Mandantin. Hierin heißt es:

[...] Der Kunde hat auch diejenigen Entgelte zu zahlen, die durch eine Nutzung der vertraglichen Leistungen durch Dritte angefallen sind, soweit nicht der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme durch den Dritten nicht zugerechnet werden kann.

Für die Zurechnung gilt auch hier Vorstehendes.

Unsere Mandantin hatte Sie zum Ausgleich der offenen Forderung bereits mit Schreiben vom 15.05.2020 und 02.06.2020 angemahnt, so dass spätestens mit Verstreichen der gesetzten Zahlungsfrist nach dem 29.05.2020 Zahlungsverzug eintrat.

Die vorliegend neben der Hauptforderung geltend gemachten Rechtsanwaltsgebühren und Zinsen werden als Verzugschaden geltend gemacht, § 280 Abs. 1, 2 i.V.m. §§ 286, 288 BGB.

Zahlen Sie bitte binnen 7 Tagen die Gesamtforderung in Höhe von EUR 519,28 auf folgendes Konto:

Empfänger: KSP Rechtsanwälte  
Bank: DB Privat- und Firmenkundenbank AG  
IBAN: DE16200700240090248604  
BIC: DEUTDEDBHAM  
Verwendungszweck: HP2050191

und vermeiden Sie weitere Kosten, welche Sie bei erfolgreicher Geltendmachung ebenfalls zu tragen haben.

Mit freundlichen Grüßen

KSP Rechtsanwälte

**P.S. Nutzen Sie die Möglichkeit, die Angelegenheit kurzfristig und einfach zu erledigen!**